

## **Manuskript zur Präsentation Finanzierung Ausbildung in Teilzeitform**

### **Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung wird in der Regel bei einer Teilzeitberufsausbildung nur entsprechend des Verhältnisses der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit gezahlt.

### **Erziehungsgeld**

Anspruch auf Erziehungsgeld besteht grundsätzlich 2 Jahre für Kinder, die vor dem 01.01.2007 geboren sind. Der Regelsatz beträgt 300,- €. Erziehungsgeld wird einkommensabhängig gezahlt. Eine Beschäftigung zur Berufsausbildung steht nach § 2 BErzGG der Zahlung von Erziehungsgeld nicht entgegen. Das Erziehungsgeld wird nicht auf das Alg II angerechnet. Nähere Infos unter: <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie.did=29952.html>

### **Elterngeld**

Das Elterngeld hat ab dem 01.01.2007 das Erziehungsgeld abgelöst (bei Geburt ab dem 01.01.2007). Sofern vor der Geburt des Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, wird ein Sockelbetrag von 300,- € gezahlt. Elterngeld wird in der Regel nur für 12 Monate gezahlt (evtl. Verlängerung um zwei „Vätermonate“) Elterngeld wird bis zur Höhe von 300 € nicht auf das Alg II angerechnet.

Nähere Infos unter <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie.did=76672.html>

### **Kindergeld**

Die Mutter in Berufsausbildung hat Anspruch auf Kindergeld für ihr Kind (Höhe 154,-€) und erhält evtl. zusätzlich das Kindergeld, das ihren kindergeldberechtigten Eltern zusteht, sofern die Eltern das Kindergeld an die Mutter in Berufsausbildung abtreten.

Nähere Infos unter [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de)

### **Unterhaltsvorschuss**

Unterhaltsvorschuss erhalten Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben und keinen oder regelmäßigen Unterhalt erhalten. Anspruch besteht für maximal 72 Monate.

Nach Abzug des halben Erstkindergeldes ergeben sich ab dem 01.07.2007 folgende Monatsbeträge:

Für Kinder bis unter 6 Jahre	
Alte Bundesländer	125,-
Neue Bundesländer	109,-
Für ältere Kinder bis unter 12 Jahre	
Alte Bundesländer	168,-
Neue Bundesländer	149,-

Quelle: <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie.did=34088.html>

Merkblatt unter: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen.did=3150.html>

## Kinderzuschlag

Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn sich nur aufgrund des Anspruchs der Kinder ein Alg II-Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Kinderzuschlags ist auf maximal 140,- € monatlich begrenzt und wird längstens für 36 Monate gezahlt. Liegt der Bedarf oberhalb von 140,- € wird kein Kinderzuschlag gezahlt, sondern es besteht ein Anspruch auf Alg II. Aufgrund des engen Korridors von 0-140,- € wird nur in wenigen Fällen Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

Nähere Infos unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Im Detail:

[http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_26548/Navigation/zentral/Buerger/Familie/Hilfen/Kinderzuschlag/Kinderzuschlag-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_26548/Navigation/zentral/Buerger/Familie/Hilfen/Kinderzuschlag/Kinderzuschlag-Nav.html)

## Wohngeld

Eine Zahlung von Wohngeld ist für Personen in der Bedarfsgemeinschaft mit Anspruch auf BAB oder Alg II ausgeschlossen, da diese Leistungen einen eigenen Anspruch auf Mietkostenerstattung vorsehen. Wohngeld kommt im Zusammenhang mit der Zahlung von Kinderzuschlag in Betracht. Sofern bei der Beantragung von Kinderzuschlag ein aktueller Wohngeldbescheid nicht vorgelegt wird, wird durch die Familienkasse der Anspruch nach den gesetzlichen Vorschriften und vorliegenden Angaben berechnet und entsprechend als Einkommen berücksichtigt.

Nähere Infos unter <http://www.bmvbs.de/dokumente/-,302.916591/Artikel/dokument.htm>

Für NRW unter [http://www.callnrw.de/webservice\\_wohngeld.php](http://www.callnrw.de/webservice_wohngeld.php)

## Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

BAB wird nur gewährt, sofern Auszubildende während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsort vom Elternhaus zu weit entfernt ist. Sind Auszubildende über 18 Jahre alt oder verheiratet (oder waren verheiratet) oder haben mindestens ein Kind, können sie auch BAB erhalten, wenn sie in erreichbarer Nähe zu Wohnort leben. Die Höhe der BAB richtet sich nach der Art der Unterbringung. Eigenes Einkommen des Auszubildenden wird angerechnet, ebenso das Jahreseinkommen der Eltern und des Ehegatten bzw. Lebenspartners, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

## Beispiel

Nadine ist 17 Jahre alt, ledig und wohnte bei ihren Eltern in Rostock. Dort fand sie keine passende Ausbildungsstelle als Floristin. Deshalb hat sie sich für eine Ausbildungsstelle in Kiel entschieden. Sie hat ein Zimmer angemietet, das 210,- € monatlich kostet. Im 1. Jahr bekommt sie eine Ausbildungsvergütung von 320,- €. Für ihren Lebensunterhalt werden monatlich zugrunde gelegt	320,-
Als Grundbedarf	310,-
Pauschale für Miete	133,-
Zuschlag, soweit die nachweisbaren Mietkosten 133,- € übersteigen (=77,- €), höchstens	64,-
Bedarf für Arbeitskleidung	11,-
Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Monatskarte)	41,-
Bedarf für eine Familienheimfahrt im Monat	14,-
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>573,-</b>

Dem Gesamtbedarf wird dann das anzurechnende Einkommen von Nadine und ihren Eltern gegenübergestellt.

Von Nadines Ausbildungsvergütung	320,-
wird ein Freibetrag abgezogen	52,-
Das anzurechnende Einkommen Nadines beträgt	268,-
Es verbleibt ein Bedarf von	305,-
Das Einkommen der Eltern von	1.900,-
wird angerechnet, sobald es den Freibetrag von	1.440,-
und einen weiteren Freibetrag übersteigt in Höhe von	510,-
<b>Freibetrag insgesamt</b>	<b>1.950,-</b>

Das Einkommen der Eltern liegt unter den Freibeträgen und wird deshalb nicht angerechnet. Würde das Elterneinkommen die Freibeträge übersteigen, blieben davon 50% anrechnungsfrei. Damit erhält Nadine neben der Ausbildungsvergütung vom Betrieb zusätzlich 305,- € BAB von ihrer Agentur für Arbeit.

Es erfolgt keine Kürzung der BAB bei einer Teilzeitberufsausbildung.

Nähere Infos (u.a. Merkblatt BAB der BA, Stand September 2006 sowie BAB-Rechner unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Im Detail: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Ausbildung/Berufsausbildungsbeihilfe-Jugend.pdf>

### **Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. Sozialgeld**

**Auszubildende im Haushalt der Eltern** erhalten kein BAB. Eine Ausnahme besteht bei berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Damit ist die Zahlung von Alg II möglich, weil der Ausschlussstatbestand BAB nicht besteht.

Der Regelsatz Alg II für Alleinerziehende ab dem 01.07.2007 beträgt 347,- €. Bei einem ebenfalls hilfebedürftigen Partner bekommen beide je 90% der Regelleistung (312 €). Für Kinder bis zum 14. Geburtstag beträgt die Regelleistung 60% (208 €) und für Jugendliche vom 14. bis zum 18. Geburtstag 80% (278 €) Zusätzlich wird gegebenenfalls ein Mehrbedarf für Alleinerziehende in Höhe von 36% der Regelleistung gewährt. Eine Mietkostenerstattung erfolgt in Höhe der tatsächlichen, angemessenen Aufwendungen. Eigenes Einkommen und Vermögen sowie des (Ehe-)Partners wird nach Abzug von Freibeträgen angerechnet.

**Auszubildende mit eigenem Haushalt** sind grundsätzlich BAB-berechtigt. Der Anspruch auf BAB schließt grundsätzlich die Zahlung von Alg II aus. In besonderen Härtefällen kann Alg II als Darlehen gewährt werden. Anspruch besteht auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende und Sozialgeld sowie anteilige Mietkosten für das Kind.

### **Zuschuss zu den durch BAB oder BAföG ungedeckten Mietkosten nach dem SGB II**

Durch das SGB II-Fortentwicklungsgesetz wurde ab 01.01.2007 dem § 22 SGB II ein neuer Absatz 7 angefügt. Danach können Auszubildende, die BAB erhalten, aber die Erstattung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung die tatsächlichen Kosten nicht abdeckt, einen Zuschuss nach dem SGB II in Höhe der ungedeckten Kosten für Miete und Heizung erhalten. Es wird daher eine den Regelungen des SGB II entsprechende Berücksichtigung von Einkommen vorgenommen. Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Wohnkosten **angemessen** sind Dabei ist der Maßstab der für Auszubildende zumutbaren Wohnverhältnisse

anzulegen. Die Leistungen der Ausbildungsförderung berücksichtigen regelmäßig nur Unterkünfte einfacher Art (zum Beispiel Studentenwohnheime, Wohngemeinschaften). Durch die Zuschussgewährung tritt keine Sozialversicherungspflicht ein.

Im Einzelnen kommt diese Regelung für Auszubildende und Studierende in Betracht, die

- BAB beziehen und im eigenen Haushalt wohnen, bei denen die BAB aber die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt,
- BAföG als Schüler beziehen und nicht nach § 7 Abs. 6 SGB II anspruchsberechtigt sind,
- BAföG als Studierende im Haushalt der Eltern beziehen und Kosten für die Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, weil die Eltern den auf das studierende Kind entfallenden Wohnanteil nicht tragen können, insbesondere wenn sie selbst hilfebedürftig sind und daher einen Teil der Wohnkosten nicht erstattet bekommen,
- Ausbildungsgeld nach dem SGB III beziehen, da diese gleichermaßen vom Leistungsausschluss betroffen sind.

Die Regelung gilt nicht für

- Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen (Bedarfsatz nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
- Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung, die noch im Haushalt der Eltern wohnen (Anspruch nach § 7 Abs. 6 SGB II)
- Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB), die im Haushalt der Eltern wohnen (Anspruch nach § 7 Abs. 6 SGB II)
- Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die im Haushalt der Eltern wohnen (Anspruch nach § 7 Abs. 6 SGB II)
- Schüler von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die in einem eigenen Haushalt untergebracht sind, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 BAföG nicht erfüllt sind (z.B. Ausbildungsstätte vom Haushalt der Eltern erreichbar oder nicht verheiratet oder kein Kind) . In diesen Fällen ist ebenfalls ein Anspruch nach § 7 Abs. 6 SGB II gegeben.

Weitere Informationen unter:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Im Detail:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/SGB-II-Merkblatt-Alg-II.pdf>

oder

[www.arbeitsmarktreform.de](http://www.arbeitsmarktreform.de)

## Übersicht über die Fördermöglichkeiten einer Teilzeitberufsausbildung

### Fördermöglichkeiten vor der Berufsausbildung

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 61 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II	<p><b>Zielgruppe:</b> Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.</p> <p><b>Ziel:</b> Verbesserung der beruflichen Handlungsfähigkeit und Erhöhung der Eingliederungschancen</p> <p><b>Inhalte:</b> Unterstützung bei der Berufsorientierung, Eignungsanalyse, individuelles Qualifizierungsangebot</p> <p><b>Dauer:</b> in der Regel 10 Monate</p>
---------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Fördermöglichkeiten während der Berufsausbildung

Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 241 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II	<p><b>Zielgruppe:</b> Auszubildende, bei denen der Verlauf oder Abschluss der Ausbildung gefährdet ist und für benachteiligte Jugendliche und Erwachsene</p> <p><b>Ziel:</b> Sicherung des Ausbildungserfolges</p> <p><b>Inhalte:</b> Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie, spezieller Unterricht und begleitende sozialpädagogische Betreuung, Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten</p> <p><b>Dauer:</b> nach Bedarf</p>
--------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Fördermöglichkeiten vor und während der Berufsausbildung

Individuelle Fördermöglichkeiten nach § 10 SGB III (freie Förderung) bzw. § 16 Abs. 2 SGB II (sonstige weitere Leistungen)	Entscheidung erfolgt durch die Ansprechpartner(-innen) > in den Agenturen für Arbeit und den SGB II-Trägern > im Einzelfall
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------